

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Artikel:** Schreiben des Regierungstatthalter des Cantons Basel an sämtliche Autoritäten dieses Cantons  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542838>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sürich, beschwerten sich, daß sie von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister angewiesen werden, einen Bodenzins zu bezahlen, über dessen Rechtmäßigkeit, sie gegründete Zweifel haben, und verlangen, daß diese Frage richterlich untersucht werde.

An die Civilgesetzgebungscommission gewiesen.

5. 44 Bürger, Mitantheilhaber der Gemeindgüter der Gemeinde Lugano, bitten 1) um eine billigere Vertheilung des Genusses derselben, indem die jetzige Vertheilung dieses Genusses bloß zu Gunsten der reichen Individuen gereicht, da die Partikularabgaben aus dem Gemeindesackel bestritten werden; 2) wünschen diese Bürger ihre Gemeindgüter ganz oder zum Theil vertheilen zu können, und stützen sich auf das Eigenthumsrecht und auf das Gesetz vom 15. Dec. 1809. Was die Art der Vertheilung anbelangt, wünschen sie, daß dieselbe entweder vom gesetzg. Rath bestimmt, oder den Antheilhabern selbst überlassen werde.

Die Vet. Commission rathet an, diese Bittschrift der staatswirthschaftlichen Commission zuzuweisen. Angenommen.

6. Die Exvicini, Eigenthümer der Gemeindgüter von Morbio inferiore, Distrikt Mendrisio, Cant. Lugano, haben in der Gemeindeversammlung beschlossen, ihre Gemeindgüter zu vertheilen, daher langten sie bey dem gesetzg. Rath mit der Bitte ein, daß ihnen laut dem Gesetz vom 15. Dec. gestattet werde, diese Theilung vorzunehmen, und dieselbe von Ihnen B. G. bestätigt werden möchte.

Die Vet. Commission rathet an, dieses Begehren der staatswirthschaftlichen Commission zuzuweisen. Angenommen.

Am 25. Febr. war keine Sitzung.

## Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des Regierungskathalters des Cantons Basel an sämtliche Autoritäten dieses Cantons.

Basel, 27. Febr. 1801.

Der zu Lüneville am 9ten Febr. dieses Jahrs zwischen Frankreich und dem römischen Kaiser unterzeichnete Friede, welcher auch die Selbstständigkeit der helvetischen Republik sichert, und unserm Vaterlande die gerechte Hoffnung besserer Schicksale zuführt, ist unserer Regierung officiel vom fränkischen Consulat angezeigt worden, und sie beehrt sich durch ein Kreis Schreiben, in

dem sie diese frohe Botschaft mittheilt, den gesunkenen Muth der Cantone wieder aufzurichten.

Es ist kein Geheimniß, daß unsere Gesetzgeber mehr denn jemals bemüht sind, durch Bildung einer neuen solideren, den Bedürfnissen des Vaterlandes entsprechenden Landesverfassung, die Republik aus ihrem einschlüßigen Zustande hervorzuziehen, und ihr mit nächstem eine dauerhaftere Gestalt zu geben.

Jetzt liegt es an uns, jeder in seinem ihm angewiesenen Wirkungskreise, nach erhaltenem äußern Frieden, auch zur Wiederherstellung des innern Friedens beizutragen.

Die Fortdauer öffentlicher Zwietracht und des Neigungskrieges, indem sie nichts zur allgemeinen Wohlfahrt und Zufriedenheit wirkt, kann, und währet sie gleich ewig, der Schweiz keine Verfassung weder geben noch vorbereiten, in welcher die millionenfach verschiedenen Wünsche jedes einzelnen, vollkommen gestillt würden.

Nur indem wir auch mit Selbstüberwindung zur Herstellung der öffentlichen Ruhe unsere eigne Meinung, unsere eignen Lieblingspläne zurückziehen, und von denen, welchen es übertragen ist, das Bessere ruhig erwarten, bereiten wir dem Vaterlande glückliche Zeiten vor. Und dieß ist, was wir als gute Bürger sollen.

So wenig die Mehrheit der schweizerischen Völkerschaften die Wiederaufrichtung der alten eidgenössischen Verfassung will, so wenig kann andererseits die Mehrheit des gebildeten Theils der Nation in dem rohen Wunsch der unwissenden Menge willigen, daß jeder Distrikt sich in eine eigne Republik verwandle, und die Schweiz in ein Chaos mannigfaltiger Staaten aufgelöst werde.

Es ist nur allzugewiß, daß die politische Trennung der Schweizervölker nie die moralische Einigkeit hervorbringen werde.

Die Einheit der Republik wird daher eben so sehr der letzte Wunsch der großen Mehrheit des Volks als des gebildeten Theils der Nation seyn.

Sie wird unstreitig die Grundlage unserer neuen Verfassung bleiben, welche demungeachtet ihre Nützlichkeit auf die Verschiedenheit der Cantonsverhältnisse nehmen wird, wie wir mit Recht von der Weisheit der Gesetzgeber erwarten dürfen.

Da h in also die getrennten Gemüther wieder zusammen zu lenken, und mit der Einheit des Staats die Einigkeit der Herzen allmählig zu bewirken, sey das Ziel aller Unbefangenen, aller Rechtschaffenen, und das erste Bemühen aller Beamten, nach dem nun empfänglichen äußern Frieden.